



www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE

RECHTSPRECHUNG

TIROLER

LANDESGESETZGEBUNG

VERWALTUNGSGERICHTLICHE

RECHTSPRECHUNG

Verwaltungsgerichtshof

Landesverwaltungsgericht Tirol

ITALIEN

VERFASSUNGSGERICHTLICHE

RECHTSPRECHUNG

RECHTSPRECHUNG DES

STAATSRATS

AUTONOME PROVINZ BOZEN

SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

Verwaltungsgerichtliche

Rechtsprechung

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Verwaltungsgerichtliche

Rechtsprechung

Gemeindezusammenlegungen

ÖSTERREICH

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

VfGH 09.12.2015, E 50/2015 ua; Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Bestrafung der Beschwerdeführer wegen Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung betreffend ein Alkoholverbot in Innsbruck:

Das Alkoholverbot ist eine Maßnahme, deren Erlassung als Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei nach Art 118 Abs 3 Z 3 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Das Alkoholverbot an bestimmten Orten der Stadt ist geeignet, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände (zB Inanspruchnahme von Sitzgelegenheiten durch alkoholsuchtkranke Personen; Zurücklassung ausgetrunkener Flaschen, Belästigung von Passanten) zu bekämpfen und stellt eine verhältnismäßige Maßnahme zur Eindämmung der mit dem Alkoholkonsum einhergehenden konkreten örtlichen Missstände dar.

VfGH 29.02.2016, K 14/2015; Bejahender Kompetenzkonflikt zwischen einem ordentlichen Gericht und dem Landesverwaltungsgericht Tirol betreffend einen

Impressum

Euroregionale Vereinigung für
vergleichendes öffentliches Recht
und Europarecht / Associazione
Euroregionale di Diritto Pubblico
Comparato ed Europeo, 2016

Redaktion und Übersetzung

Elisabeth Alber, Kevin Erlacher,
Anna Gamper, Esther Happacher,
Christian Ranacher, Sigmund
Rosenkranz, Teresa Sanader,
Jens Woelk. Alle Angaben ohne
Gewähr.

Gefördert von



Besitzstörungsstreit über ein agrargemeinschaftliches Grundstück:

Für eine Streitigkeit über den Besitz an in ein
Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstücken ist
gemäß § 72 Abs 5 lit a Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996
das Landesverwaltungsgericht Tirol und nicht das Bezirksgericht
Reutte zuständig.

VfGH 02.03.2016, [G 370/2015 ua](#): Zurückweisung der Individualanträge islamischer Vereine auf Aufhebung von Bestimmungen des [IslamG 2015](#) betreffend die Auflösung von Vereinen mit Zweck der Verbreitung der Religionslehre einer anerkannten islamischen Religionsgesellschaft:

Die Anträge der antragstellenden Vereine werden mangels
Darlegung der unmittelbaren Betroffenheit angesichts der
Unbestimmtheit des Antragsvorbringens und der Vielfalt der
Vereinszwecke zurückgewiesen. Vor dem Hintergrund dieser
Vielfalt der Zwecke in den Statuten ist unklar, inwieweit ein Zwang
zur Statutenänderung bei sonstiger Rechtsfolge der Auflösung
besteht.

VfGH 08.03.2016, [E 1477/2015](#): Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Nichtgestattung der Gründung eines Vereins für Sterbehilfe („Letzte Hilfe – Verein für selbstbestimmtes Sterben“) wegen Verfolgung eines strafgesetzwidrigen Zwecks:

Dem Gesetzgeber kommt bei der Bewertung des
Unrechtsgehaltes einer Tat und damit auch bei der Festlegung
der Strafdrohung ein weiter rechtspolitischer
Gestaltungsspielraum zu; dieser Spielraum wurde durch das
generelle Verbot der Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB) nicht
überschritten. Durch § 78 StGB wurde weder das Recht auf
Achtung des Privatlebens (Art 8 EMRK) noch das
Diskriminierungsverbot (Art 14 EMRK) verletzt. Auch der EGMR
hat im Fall *Pretty* keine Bedenken gegen ein generelles Verbot
der Beihilfe zum Selbstmord bekundet (U 29.04.2002, [Pretty](#), Appl
2346/02, Rz 76 ff); die Lockerung eines solchen Verbots der
Beihilfe zum Selbstmord obliegt in erster Linie den
Mitgliedstaaten selbst, was ebenso für einen weiten
Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers spricht.

VfGH 08.03.2016, [G 440/2015 ua](#): Keine Aufhebung der Regelung über die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten infolge strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens:

Das Anknüpfen an die Kategorie des mit strengeren
Strafdrohungen bewehrten „Verbrechens“ (im Unterschied zu den
„Vergehen“; vgl § 17 StGB) liegt im rechtspolitischen
Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Es ist dem
Gesetzgeber nicht entgegenzutreten, wenn er zur Konkretisierung
des Begriffs „schwere Straftat“ iSd Art 17 Abs 1 lit b der Status-
Richtlinie auf diese im österreichischen Recht vorgefundene
Unterscheidung zurückgreift.

VfGH 08.03.2016, [E 2310/2015](#): Zurückweisung der Beschwerde der Gemeinde Ossiach gegen einen Bescheid betreffend das Durchgriffsrecht bei der Flüchtlingsunterbringung:

Die Gemeinde Ossiach bekämpfte einen Bescheid der
Bundesministerin für Inneres, mit dem ohne vorangegangenes
Verfahren die Nutzung und der Umbau des auf dem Grundstück
bestehenden Bauwerks zur Unterbringung von Flüchtlingen
gemäß Art 3 Abs 1 des BVG-Unterbringung angeordnet wurde.

Da es sich bei dieser Entscheidung um kein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichts handelt, ist der VfGH zur Entscheidung über die Beschwerde nicht zuständig.

VfGH 09.03.2016, [G 606/2015 ua](#); Keine Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen über die Registrierkassenpflicht:

Die Verpflichtung der Betriebe zur Erfassung von Bareinnahmen mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem zwecks Reduzierung von Manipulationsmöglichkeiten liegt im öffentlichen Interesse. Sie ist darüber hinaus zur Zielerreichung (Hintanhaltung von Abgabenverkürzungen) geeignet und stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Erwerbsausübungsfreiheit dar; das Gleichheits- und Eigentumsrecht sind ebenso wenig verletzt.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG

Hinweis: Die Landesgesetzblätter werden seit dem 1. Jänner 2014 im RIS authentisch elektronisch kundgemacht, konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze sind ebenfalls im RIS abrufbar (<http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/>). Die dazugehörigen Begutachtungsentwürfe samt Stellungnahmen sowie Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (<http://www.tirol.gv.at/landtag/>) unter Parlamentarische Materialien abrufbar.

Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (Novelle), [LGBI 134/2015](#):
Durch die Novelle wurden Anpassungen in einzelnen Bereichen vorgenommen, um einen effizienten Vollzug zu gewährleisten (zB Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden, Verpflichtung für Bereitschaftspflegerinnen zum Besuch von Fortbildungen).

Tiroler Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, [LGBI 3/2016](#)
Die Länder wurden nach den Erläuterungen zum Sonderpensionenbegrenzungsgesetz des Bundes (BGBl I Nr 46/2014) angehalten, im Rahmen der ihnen eingeräumten Gesetzgebungszuständigkeit Regelungen zu treffen. Dies wurde im vorliegenden Gesetz für ehemalige Funktionäre und Bedienstete von Landes- und Gemeindeunternehmen umgesetzt.

Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, [LGBI 9/2016](#).

Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 (Novelle), [LGBI 21/2016](#):
Diese Novelle sieht aus Gründen der Suchtprävention und aus gesundheitlichen Überlegungen ua weitere Verbote im Zusammenhang mit jugendgefährdenden Waren (Wasserpfeifen, E-Zigaretten) vor und erweitert die Strafbestimmungen. Ferner wird ein Jugendbeirat eingerichtet.

Tiroler Bauproduktengesetz 2016, [LGBI 41/2016](#):
Umsetzung der zwischen den Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten (LGBI Nr 46/2010) und über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung

von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung (LGBI Nr 55/2013); Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG und der Richtlinie 2010/30/EU.

„Ruhepausen-Novelle“ (Novelle zum Landesbeamtenengesetz 1998, Landesbedienstetengesetz, Gemeindebeamtenengesetz 1970, Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, Innsbrucker Gemeindebeamtenengesetz 1970 und Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, [LGBI 42/2016](#)):

Gesetzliche Klarstellung anlässlich der Entscheidung des VwGH (siehe unten: [Ra 2015/12/0051](#)), dass die Ruhepause nicht als Dienstzeit zählt.

VERWALTUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Verwaltungsgerichtshof

21.01.2016, [Ra 2015/12/0051](#): Beamtendienstrecht - Die tägliche halbstündige Ruhepause zählt zur Dienstzeit:

Bei einer Tagesdienstzeit von mehr als sechs Stunden gebührt laut Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) eine halbe Stunde Ruhepause. Nach BDG seien unter Dienstzeit nicht nur die Zeit der aktiven Arbeitsverrichtung (Arbeitszeit), sondern auch die Zeiten der Rekreation zu verstehen. Auf Basis der Gesetzesmaterialien ist davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber die im Bundesdienst gepflogene Praxis bekannt war, nach der „in Bereichen mit einem Normaldienstplan“ für die Einnahme des Mittagessens schon bisher eine Mittagspause gewährt wurde. In der Regierungsvorlage zur einschlägigen Novelle des BDG brachte der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die (nunmehr) zu gewährende Ruhepause mit diesen Zeiten „zusammenfallen“ werde.

27.01.2016, [Ra 2015/10/0058](#): „Gemeinsamer Haushalt“ nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz:

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Tiroler Mindestsicherungsgesetz 2010 (Tir MSG) ist eine hilfeschende Person nur dann eine „Alleinstehende“, wenn sie mit ihrem Lebensgefährten nicht im „gemeinsamen Haushalt“ lebt. Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 6 Tir MSG setzt das Leben im gemeinsamen Haushalt mit einer anderen Person das Teilen einer Wohnung „bei einheitlicher Wirtschaftsführung“ voraus. Lebt eine hilfeschende Person mit ihrem Lebensgefährten in einer gemeinsamen Wohnung in Lebensgemeinschaft, so bildet diese Person daher mit ihrem Lebensgefährten, dessen Unterhalt durch Leistungen der Grundversorgung gesichert wird, eine „Wohngemeinschaft“ iSd Gesetzesmaterialien zum Tir MSG 2010. Die Auffassung, dass das Vorliegen einer einheitlichen Wirtschaftsführung bereits dann zu verneinen sei, wenn der Lebensgefährte des Mindestsicherungsbeziehers mangels hinreichenden Einkommens keinen (adäquaten) finanziellen Beitrag zur Lebensgemeinschaft leistet, findet im Gesetz keine Stütze.

01.03.2016, [Ra 2015/11/0106](#): Ermessenskontrolle durch das Verwaltungsgericht:

Die Rechtswidrigkeit einer Ermessensentscheidung liegt grundsätzlich nicht vor, soweit die Verwaltungsbehörde das ihr eingeräumte Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt hat. Eine

solche Prüfung setzt voraus, dass alle für diese Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Umstände unter Einhaltung der maßgebenden Verfahrensvorschriften ermittelt und berücksichtigt wurden. Erweist sich die behördliche Ermessensübung im Ergebnis als nicht im Sinne des Gesetzes, ist das Verwaltungsgericht befugt, gegebenenfalls nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens eigenes Ermessen zu üben.

06.04.2016, [Fr 2015/03/0011](#); Rechtliche Stellung der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht:

Eine belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht hat das Recht, gegen die Säumigkeit des Verwaltungsgerichtes einen Fristsetzungsantrag an den VwGH einzubringen. Die belangte Behörde ist im Verfahren Formal- bzw. Organ- oder Amtspartei. Erhebt sie gegen die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes eine Revision an den VwGH, geht es nicht um die Geltendmachung subjektiver Rechte dieser Behörde, sondern um ein rechtliches Interesse an einer Entscheidung durch das Verwaltungsgericht. Mit der Zuständigkeit zur Erhebung einer Revision korrespondiert ein Anspruch der belangten Behörde gegenüber dem Verwaltungsgericht, seine Entscheidung in rechtsrichtiger Weise zu erlassen und so auch das verwaltungsgerichtliche Verfahren rechtskonform zu führen. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht steht es der belangten Behörde zu, die Durchsetzung des objektiven Rechts umfassend zu verfolgen. Damit hat sie auch einen Anspruch darauf, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidungspflicht beachtet.

Landesverwaltungsgericht Tirol

18.01.2016, [LVwG-2015/40/1641-4](#); Nachträgliche Anmeldung eines Freizeitwohnsitzes:

Nach § 17 Abs 1 lit b TROG 2011 muss in Ansehung eines nachträglich angemeldeten Freizeitwohnsitzes die Absicht bestehen, dass dieser auch „weiterhin als Freizeitwohnsitz verwendet werden soll“. Mit Blick auf die eindeutige Formulierung im Gesetzestext der angeführten Bestimmung (vgl. „weiterhin“) muss daher zumindest zum Stichtag der Anmeldung eine Verwendung des angemeldeten Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz vorliegen. Eine allenfalls in der Zukunft wiederum geplante Nutzung als Freizeitwohnsitz wird von der Bestimmung des § 17 Abs 1 TROG 2011 nicht erfasst, sodass auf der Basis einer erst künftig geplanten Nutzung als Freizeitwohnsitz ein Feststellungsverfahren nicht erfolgreich geführt werden kann.

29.02.2016, [LVwG-2016/46/0087-2](#); Ungültige Jagdkarte; Fahrlässigkeit:

Bei der Beurteilung der objektiven Sorgfalt ist vom vergleichbaren Verhalten eines einsichtigen, besonnenen Menschen aus dem Verkehrskreis des Täters auszugehen. Eine solche Maßfigur hätte jedenfalls überprüft, ob die Onlineüberweisung korrekt durchgeführt wurde. Ein Jäger muss sich vergewissern, dass er berechtigt ist zu jagen, also ob seine Jagdkarte (noch) gültig ist. Deshalb ist von ihm auch zu verlangen, dass er sich überzeugt, dass die für die Gültigkeit der Jagdkarte maßgebliche Überweisung der Jagdkartenabgabe auf das Konto des Landesjagdverbandes tatsächlich erfolgt ist.

04.03.2016, [LVwG-2016/34/0243-8](#); Aufforderung Lenkerbekanntgabe; Eröffnung Insolvenzverfahren;

Insolvenzverwalter; zur Insolvenzmasse gehörige mehrspurige Fahrzeuge:

Wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zulassungsbesitzers eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt, muss das Auskunftsbegehren an den Insolvenzverwalter gerichtet werden. Fälschlich an den Schuldner gerichtete Anfragen müssen vom Insolvenzverwalter nicht beantwortet werden. Den Insolvenzverwalter trifft hinsichtlich der zur Insolvenzmasse gehörigen mehrspurigen Kraftfahrzeuge auch die Pflicht zur Führung allenfalls erforderlicher Aufzeichnungen und zur Beantwortung von Anfragen, auch wenn sich letztere auf Zeiträume vor Insolvenzeröffnung und Bestellung als Masseverwalter beziehen.

08.03.2016, LVwG-2015/42/2132-6; Freizeitwohnsitz, Wohnzwecke, Hauptwohnsitzmeldung:

Eine Meldung einer Adresse als Hauptwohnsitz kann lediglich als ein Indiz für eine Nutzung als Hauptwohnsitz dienen. Sie stellt hingegen nicht einen (Gegen-) Beweis zur tatsächlichen Nutzung als Freizeitwohnsitz dar.

10.03.2016, LVwG-2015/40/3077-2; Entziehung Gewerbeberechtigung; mangelnde Zuverlässigkeit; Missachtung sozialrechtlicher Normen:

Die dem Beschwerdeführer – unbestritten – zur Last gelegten drei Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und vier Übertretungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sind jedenfalls in ihrer Gesamtheit „schwerwiegenden Verstößen“ im Sinne des § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 gleichzuhalten. Da sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als zwingende Rechtsvermutung aus den schwerwiegenden Verstößen ergibt, bedarf es bei der Beurteilung, ob der Entziehungstatbestand des § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 erfüllt ist, keiner Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers.

04.04.2016, LVwG-2014/35/0059-3; Gemeindegut; Agrargemeinschaft; Holzverkauf; Haus- und Gutsbedarf; Substanzwert; Überling; Ertragsüberschüsse; Regulierungsplan:

Entsprechend dem VfGH-Erkenntnis vom 02.10.2013, [B 550/2012 ua](#), wonach der Überschuss aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (Überling) dem Substanzwert des Gemeindegutes iS von § 33 Abs 5 TFLG 1996 zuzuordnen ist, sind die Nutzungsrechte am Gemeindegut auf den Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Liegenschaft beschränkt und sind insofern nicht der Gemeinde zustehende „Ertragsüberschüsse“ nicht möglich. Es besteht kein Zweifel, dass es sich bei der Frage des Holzverkaufs um eine Angelegenheit handelt, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betrifft, stellt der geplante Verkauf doch implizit klar, dass der Haus- und Gutsbedarf offenbar bereits gedeckt ist. Eine Fixierung der Anteilsrechte im Regulierungsplan ändert nichts daran, dass den Mitgliedern der Agrargemeinschaft lediglich Nutzungen im Rahmen ihres Haus- und Gutsbedarfes zukommen, der Überling aber der Gemeinde zusteht.

05.04.2016, LVwG-2016/22/3270-6; Luftfahrtgesetz; Fallschirmspringen; Base-Jumping:

Bei einem Base-Jump handelt es sich um einen Fallschirmsprung in luftfahrtrechtlicher Hinsicht. Das Base-Jump-Rig ist in seiner Gesamtheit als Fallschirm, mithin als Luftfahrzeug im Sinne des § 11 Abs 1 LFG anzusehen. Damit einher geht folgerichtig, dass auf

einen Base-Jump als Fallschirmsprung jene luftfahrtrechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden sind, die sich auf Fallschirmsprünge beziehen. Nach § 10a LFG dürfen zivile Fallschirmabsprünge nur aus Luftfahrzeugen aus einer Mindestflughöhe von 600 m über Grund durchgeführt werden. Ein Fallschirm von einer Felswand mit einer Sprunghöhe von ca 140m verstößt daher gegen diese Bestimmung. Gemäß § 9 Abs 1 LFG (sog. „Flugplatzzwang“) dürfen zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen (ein Fallschirm ist ein Luftfahrzeug nach § 11 Abs 1 LFG), soweit nicht in den Abs 2 bis 4 und in § 10 etwas anderes bestimmt ist, nur Flugplätze (§ 58) benützt werden. Außerhalb von Flugplätzen ist der Abflug und die Landung nur mit einer Bewilligung des Landeshauptmannes erlaubt. Einer Bewilligung einer Außenlandung für einen Base-Jump steht jedoch die zwingende Vorschrift des § 10a LFG entgegen. Ein Fallschirmsprung abseits eines Flugplatzes, wenn dafür keine Bewilligung des Landeshauptmannes vorliegt, verstößt daher gegen § 9 Abs 1 LFG.

ITALIEN

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do>

Urteil Nr. 75/2016

Normenkontrollverfahren auf Antrag des Präsidenten des Ministerrats über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 11 Regionalgesetz der Autonomen Region Trentino-Südtirol Nr. 11/2014 (Bestimmungen auf dem Sachgebiet der örtlichen Körperschaften) – keine Verfassungswidrigkeit.
Art. 11 Regionalgesetz Nr. 11/2014 spricht dem Gemeindesekretär, der als Urkundsbeamter tätig ist, einen Anteil von 75% - jedenfalls nicht mehr als 1/5 seines Gehalts – aus dem jährlichen Erlösen an Sekretariatsgebühren zu, die für eine Reihe von gesetzlich vorgesehenen Handlungen entrichtet werden müssen. Gemäß Sonderstatut sorgen die Provinzen für die Koordinierung der Landesfinanzen in Bezug auf die lokalen Körperschaften, verfügen über die Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der Lokalfinanzen und weisen den Gemeinden geeignete Finanzmittel zu. Die Autonome Region belastet somit den Staatshaushalt mit der Finanzierung der Ausgaben für die eigenen Gemeinden nicht. Im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann der Staat, da er nicht zur Finanzierung der Gemeinden beiträgt, auch keine Normen für die Koordinierung ihrer Finanzen erlassen. Es ist keine Verletzung der staatlichen Zuständigkeit im Bereich der Koordinierung der öffentlichen Finanzen ersichtlich, da die regionale Bestimmung sich darauf beschränkt, hinsichtlich der Anerkennung der Sekretariatsgebühren dieselben Handlungen wie der staatliche Gesetzgeber anzuführen.

Urteil Nr. 90/2016

Normenkontrollverfahren auf Antrag des Oberlandesgericht Trient über die Verfassungsmäßigkeit von Art. 8 Abs. 3 Landesgesetz Nr. 10/1991 (Enteignung für gemeinnützige Zwecke in Bereichen, für die das Land zuständig ist), wie durch Art. 38 Abs. 7 Landesgesetz Nr. 4/2008 ersetzt (die Bestimmung ist nunmehr aufgrund der Änderungen durch das Landesgesetz Nr. 9/2009 in Art. 7-quater Landesgesetz Nr. 10/1991 enthalten) – keine

Verfassungswidrigkeit.

Art. 8 Abs. 3 Landesgesetz Nr. 10/1991 in der Fassung Art. 38 Abs. 7 Landesgesetz Nr. 4/2008 bestimmt, dass die Enteignungsentschädigung für die nichtbebaubaren Flächen im angemessenen Preis besteht, der zwischen den von der Art. 11 vorgesehenen Kommission festzulegenden Mindest- und Höchstwerten zu fixieren ist. Diese Bestimmung verletzt in den Augen des vorlegenden Gerichts Art. 42 Abs. 3 Verf. und Art. 117 Abs. 1 Verf. in Bezug auf Art. 1 1. Zusatzprotokoll EMRK, da das Bestimmungskriterium für die Enteignungsentschädigung den tatsächlichen Wert des Grundstückes und seine besonderen Eigenschaften nicht berücksichtigt. Der Ausdruck "fairer Preis" findet sich in verschiedenen Bestimmungen und weist auf ein Entgelt hin, das am tatsächlichen Wert des enteigneten Grundes gemessen wird. Die Bezugnahme auf die tatsächlichen Eigenschaften des Grundes für die Quantifizierung der Entschädigung ist deutlich aus der systematischen Analyse des Gesetzes ableitbar. Die dem Enteigneten gemäß Art. 42 Abs. 3 Verf. garantierte Entschädigung muss zwar nicht einen vollständigen Ersatz für den Verlust leisten, darf aber keinesfalls in einem lächerlichen oder bloß symbolischen Ausmaß festgelegt werden und muss jedenfalls einen seriösen Ersatz darstellen. Im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Marktwert des enteigneten Grundes der Bezugspunkt für die Bestimmung der Entschädigung. Die Bestimmung missachtet die vom Verfassungsgerichtshof festgelegten Kriterien nicht. Sie erlegt dem zuständigen Organ auf, die Festlegung der Enteignungsentschädigung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Eigenschaften der zu enteignenden Fläche und damit ihrem effektiven Marktwert vorzunehmen.

RECHTSPRECHUNG DES STAATSRATS

[Urteil Nr. 1836/2016 \(VI.Sektion\) – Sprachkenntnisse Wettbewerb Polizei](#)

Rekurs an den Staatsrat Nr. 945/2016 des Ferrari Fabian u.a. gegen das Innenministerium und die Autonome Provinz Bozen für die Abänderung des Urteils Nr. 360/2015 des Verwaltungsgerichts Bozen betreffend den internen Wettbewerb für den Zugang zu einem Bildungskurs, welcher zur Nominierung zum Vize-Polizeichef qualifiziert – Annahme.

Die Ausschreibung des Wettbewerbes enthält zwar Bedingungen bezüglich des Zweisprachigkeitserfordernisses, jedoch werden Personen, welche nicht zumindest im Besitz des Zweisprachigkeitsnachweises C (nur B und A sind höher) sind, nicht explizit ausgeschlossen.

Nur einfache Amtsträger und Polizeiassistenten können am Wettbewerb zum Vize-Polizeichef teilnehmen. Um einfacher Amtsträger oder Polizeiassistent werden zu können, ist allerdings ein Diplom der Sekundarstufe notwendig, welches gleichzeitig auch dem Zweisprachigkeitsnachweis C entspricht. Aus diesem Grund dürfen keine Kandidaten ohne Zweisprachigkeitsnachweis C am Wettbewerb teilnehmen, auch wenn die Wettbewerbsbedingung sie nicht explizit ausschließt.

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

[Landesgesetz Nr. 15 vom 23.11.2015:](#)

Öffentliche Mobilität

ABIReg. v. 01.12.2015 Nr. 48

[Landesgesetz Nr. 16 vom 17.12.2015:](#)

Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe

ABIReg. v. 22.12.2015 Nr. 51

[Landesgesetz Nr. 17 vom 22.12.2015:](#)

Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und
Bezirksgemeinschaften

ABIReg. v. 29.12.2015 Nr. 52

[Landesgesetz Nr. 20 vom 23.12.2015:](#)

Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen 2016-
2018

ABIReg. v. 29.12.2015 Nr. 52

[Landesgesetz Nr. 7 vom 15.04.2016:](#)

Änderung des Landesgesetzes vom 4. Juli 2012, Nr. 12,
„Ordnung der Lehrlingsausbildung“

ABIReg. v. 19.04.2016 Nr. 16

[Landesgesetz Nr. 8 vom 15.04.2016:](#)

Bestimmungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes

ABIReg. v. 19.04.2016 Nr. 16

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Die Entscheidungen können unter <https://www.giustizia-amministrativa.it/> abgerufen werden.

Urteil Nr. 356/2015 - Enteignung

Rekurs Nr. 129/2015 des Moser Josef gegen die Marktgemeinde St. Lorenzen für die Aufhebung der Verordnung des Bürgermeisters betreffend die Feststellung der Nichteinhaltung einer Abbruchanordnung sowie der Mitteilung über die Eröffnung eines Verfahrens betreffend Abbruch und Entfernung von Anbauten, Überdachungen und Holzhütten bei der Bauruine-Annahme.

Herr Moser beantragte mehrmals den Erlass einer Baukonzession für das Grundstück, welcher immer wieder vom Bürgermeister abgelehnt wurde. Im Jahr 2005 stellte der zuständige Gemeindetechniker widerrechtliche Baulichkeiten auf dem Grundstück fest. Daraufhin erließ die Gemeinde eine Abbruchverfügung inklusive Wiederherstellung des vorigen Zustandes. 2015 stellten die Carabinieri fest, dass der Verfügung nicht Folge geleistet worden war. Daraufhin teilte die Gemeinde St. Lorenzen dem Rekurssteller die Einleitung des Verfahrens für die unentgeltliche Übertragung des Grundstückes mit. In der Folge ersuchte Moser die Gemeinde um Klärung, welche Bauten betroffen seien, und bestätigte, dass er den Abbruch vornehmen werde. Erneut wurde von der Gemeinde der nicht erfolgte Abbruch festgestellt und gleichzeitig mitgeteilt, dass die betreffende Maßnahme ein geeigneter Rechtstitel für die Übertragung des Eigentums und die unentgeltliche Eintragung ins Grundbuch darstelle. Mit Grundbuchsdekret wurde das Grundstück der Gemeinde zugeschrieben. Das Gericht stellt fest, dass jegliche Vermessung und Berechnung der ins Eigentum der Gemeinde zu übereignenden Fläche fehlt. Dies wäre jedoch

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Aktes, da laut Gesetz nur maximal das Zehnfache der widerrechtlich errichteten Nutzfläche übertragen werden kann. Aus dem vorliegenden Fall geht zudem nicht hervor, warum die gesamte Grundstücksfläche und nicht nur die widerrechtlich bebaute von der Übereignung betroffen ist. Es wird daher festgestellt, dass die Vorgehensweise der Gemeinde St.Lorenzen gesetzeswidrig und zudem Ausdruck von Ermessensmissbrauch und Befugnisüberschreitung ist. Der Antrag auf gerichtliche Aufhebung enthält implizit den Antrag auf Wiederherstellung des vorigen Standes im Grundbuch, welchem stattgegeben wird.

Urteil Nr. 20/2016 – Verletzung der Bestimmungen zum Sprachgebrauch

Rekurs Nr. 266/2015 des Kollmann Cristian gegen die Poste Italiane S.p.a. für die Aufhebung des Schreibens, mit welchem er von der Postverwaltung zur Zahlung von Prozesskosten aufgefordert worden ist, wegen Verletzung der Bestimmungen der Artikel 8 und 9 des D.P.R. vom 15. Juli 1988 Nr. 574 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren) – Abweisung. Das Gericht betont, dass die Zweisprachigkeitspflicht nur bei der Ausübung des Postdienstes besteht. Im Anlassfall handelt es sich aber um eine Zahlungsaufforderung, die nicht mit dem Postdienst im Zusammenhang steht, sondern vielmehr um eine zivilrechtliche Angelegenheit.

Urteil Nr. 48/2016 – Wettbewerbsbeschränkung bei der Ausschreibung eines Auftrages durch den Sanitätsbetrieb

Rekurs Nr. 190/2015 der Berica Hygiene S.p.a. gegen den Sanitätsbetrieb der Autonomen Provinz Bozen und Clini-Lab S.r.l. für die Aufhebung des Wettbewerbes um die dreijährige Belieferung des Sanitätsbetriebes mit nichtsterilen Einweghandschuhen, weil die Ausschreibung Bedingungen enthält, die es der Rekursstellerin unmöglich machen, am Wettbewerb teilzunehmen – Annahme.

Der Sanitätsbetrieb hat einen Wettbewerb zur Belieferung mit nichtsterilen Einweghandschuhen im Gesamtwert von € 3.750.000,00.- ausgeschrieben, welcher in zwei Teile aufgeteilt war. Der erste Teil betraf die Lieferung von 27.000.000 Stück und der zweite Teil die Lieferung von 78.000.000 Stück, wobei beim zweiten Teil die Bedingung gestellt war, dass die Behälter der Handschuhe mit den vom Sanitätsbetrieb verwendeten Handschuhspendern kompatibel sein sollten. Da Clini-Lab das italienweit einzige Unternehmen sei, welches ein genau zu diesen Bedingungen passendes Produkt in seinem Sortiment hat, ist die Rekursstellerin der Ansicht, dass die Bedingungen de facto einem Ausschluss ihrer selbst aus dem Wettbewerb bewirken würden. Das Gericht stellt fest, dass es sich bei den Anforderungen an das Produkt aufgrund der Umstände um eine Bedingung mit direkt ausschließendem Charakter handelt, welche es allen Unternehmen außer Clini-Lab unmöglich bzw. nur unter unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand möglich macht, am Wettbewerb erfolgreich teilzunehmen. Die spezielle Bedingung, welche an den zweiten Teil des Auftrages geknüpft ist, wurde von der Ausschreibenden nur schwach begründet, wobei offen bleibt, warum nur ein Teil des Auftrages die Bedingung erfüllen muss. Das Gericht stellt fest, dass das Prinzip der Konkurrenz und die par condicio der Wettbewerber verletzt sind und dass die

angefochtenen Maßnahmen aus den angeführten Gründen aufgehoben werden müssen.

Urteil Nr. 79/2016 – Verbot der Erweiterung der Verkaufsfläche

Rekurs Nr. 112/2014 der Aspiag Service S.r.l. (Austria SPAR International AG) gegen die Gemeinde Bozen für die Aufhebung der Maßnahme Nr. 44 vom 27.01.2014 der Gemeinde Bozen mit welcher die Unwirksamkeit von zwei SCIA (segnalazione certificata di inizio attività; dt. zertifizierte Meldung der aufgenommenen Aktivität) aus dem Jahre 2012, in welchen die Aspiag der Gemeinde ihre Pläne zur Erweiterung der Verkaufsfläche eines Supermarktes erkenntlich gemacht hat, erklärt und das Erweiterungsvorhaben untersagt wird- Annahme. Die SCIA ist, was ihre Mindestanforderungen angeht, auf dem gesamten staatlichen Territorium einheitlich per Gesetz (Art. 19 G. Nr. 214/90 - Gesetz zum Verwaltungsverfahren) geregelt und soll zur Liberalisierung der privaten wirtschaftlichen Tätigkeit beitragen. Die SCIA bewirkt, dass die Kontrolle der Tätigkeit beziehungsweise eventuelle untersagende oder unterdrückende Maßnahmen durch die Verwaltung erst nach Beginn der Tätigkeit erfolgen dürfen und dies innerhalb einer Ausschlussfrist von 60 Tagen. Nach Ablauf der Frist bleibt nur mehr die Möglichkeit der amtswegigen Aufhebung, bei welcher die Verwaltung nicht nur die Rechtswidrigkeit bemängeln muss, sondern auch das öffentliche Interesse. Dies muss innerhalb eines angemessenen Entscheidungszeitraumes erfolgen, und es müssen die unterschiedlichen Interessen abgewogen werden. Im konkreten Fall hat die Gemeinde die Ausschlussfrist verstreichen lassen und hätte dementsprechend mithilfe der amtswegigen Aufhebung agieren müssen, hat allerdings nicht die besonderen Anforderungen dafür erfüllt. Des Weiteren erklärt das Gericht, dass die SCIA gegen ius superveniens resistent ist und somit im Lichte der zum Zeitpunkt ihres Erlassens geltenden Gesetzeslage betrachtet werden muss, was die Einwände der Gemeinde haltlos werden lässt.

Urteil Nr. 86/2016 – Verletzung des Sprachgebrauchs durch die Post

Rekurs Nr. 2/2016 der Atz Tammerle Myriam gegen die Italienische Post A.G. für die Nichtigkeit von 11 Vordrucken und Erlagscheinen sowie von einem Hinweis an die Öffentlichkeit, welche nur in italienischer Sprache aufliegen und somit wegen Verletzung der Bestimmungen der Art. 8 und 9 des D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 574 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache im Verkehr der Bürger mit der öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren) – Unzulässigkeit.

Die Rekursstellerin führt an, dass diese Vordrucke nur in italienischer Sprache aufgelegt hätten und dass ein mit einer angestellten Person geführtes Gespräch ergeben hätte, dass diese Vordrucke nur in italienischer Sprache existieren würden, dies alles in Verletzung der genannten Durchführungsbestimmung. Art. 92 des D.P.R. Nr. 670/1972 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen), erlaubt es den Landtagsabgeordneten, Gerichtsrekurs zur Feststellung der Verletzung der Bestimmungen zum Sprachgebrauch beim Erlass von Verwaltungsakten zu erheben. Voraussetzung für das Bestehen der Aktivlegitimation und folglich für die Zulässigkeit des Rekurses ist jedoch, dass die Verletzung

der Bestimmungen zum Gebrauch der Sprache von der Mehrheit jener Sprachgruppe anerkannt wurde, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt. Dazu muss eine Erklärung, welche die Verletzung anerkennt, von der Mehrheit der Abgeordneten der verletzten Sprachgruppe handschriftlich unterzeichnet werden. Diese Voraussetzung ist in diesem Fall nicht gegeben, wobei das Gericht zudem festgestellt hat, dass das Nichtigkeitsverfahren ex Art. 10 des D.P.R. Nr. 574/1988 nur im Falle der ausdrücklichen Abweisung der Beschwerde ex Art. 8 desselben Dekretes in gültiger Weise angestrengt werden kann, was in diesem Fall nicht geschehen ist.

Urteil 162/2016 – Fuchsjagd

Rekurs Nr. 183/2015 der Lega Anti-Vivisezione L.A.V. Onlus (ein italienischer Tierschutzverein) gegen die Autonome Provinz Bozen für die Aufhebung des Dekretes Nr. 10853/2015 betreffend die Autorisierung eines Kontrollplanes für den Fuchs vom 1. August bis 20. September 2015 in der Umgebung von Geflügelzuchten. Der Rekurs wird aufgrund geänderter Rechtslage hinfällig (das Dekret ist seit dem 20. September nicht mehr in Kraft).

Art. 18 des Gesetzes Nr. 157/1992 bestimmt – wie auch analog das Provinzialgesetz Nr. 14/1987 – den Zeitraum für die Fuchsjagd. Art. 19 desselben Gesetzes sieht vor, dass die Regionen zur Kontrolle der Tierarten ökologische Methoden, welche im Rahmen eines Gutachtens des Nationalen Institutes für die Wildfauna bestimmt werden, anwenden. Sollte das genannte Institut die Unwirksamkeit der Methoden feststellen, können die Regionen Erlegungspläne autorisieren welche durch die Jagdaufseher durchgeführt werden (die Autonome Provinz kann dies auch durch andere Personen durchführen lassen, sofern diese im Besitz einer Lizenz sind). Analog dazu kann auf provinzieller Ebene der zuständige Landesrat zu jeder Zeit das Fangen und Erlegen von Tierarten aus Gründen der öffentlichen Gesundheit u.ä. erlauben. Im Anlassfall ist dem angefochtenen Dekret ein detaillierter technischer Bericht des Provinzamtes für Jagd und Fischerei vorausgegangen, in welchem die Notwendigkeit der Maßnahme begründet wurde. Das Dekret wurde zum Zweck der Wiederherstellung des Gleichgewichtes in der Wildfauna erlassen. Die Einwände der Rekursstellerin sind nicht stichhaltig und daher werden ihr die Spesen des Verfahrens angelastet.

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Landesgesetz Nr. 1 vom 2.2.2016:

Einrichtung des Beratungsorgans (*Consulta*) für die Reform des Autonomiestatuts Trentino - Südtirol

Die *Consulta* für die Reform des Autonomiestatuts ist das Organ, welches auf der Grundlage des Landesgesetzes Nr. 1 von 2016 beim Trienter Landtag eingerichtet wird, um einen Vorschlag zur Revision des Autonomiestatuts auszuarbeiten. Dieser Reformvorschlag wird nach einer Beratungsphase niedergelegt, in der Meinungen und Vorschläge der Trentiner Gesellschaft gesammelt werden, auf der Grundlage eines Beteiligungsverfahrens, das von der *Consulta* selbst und autonom

geleitet wird.

Die 25 Mitglieder der *Consulta* setzen sich wie folgt zusammen: Vertreter der Wirtschaft (3), der Genossenschaften (1), der Gewerkschaften (3), des Rates der Lokalkörperschaften (3), der Sprachminderheiten (1), des Vereinswesens (3), der Universität (2), sowie die vom Landtag bestimmten Vertreter der politischen Mehrheit (5) und der Minderheit (3). Die *Consulta* wird ihre Arbeit nach Bestimmung der letzten Vertreter (Vereinswesen) im Juli aufnehmen.

Auf der Grundlage des von der *Consulta* erarbeiteten Vorschlags zur Reform des Statuts kann das von Art. 103 Abs. 2

Autonomiestatut vorgesehene Verfahren eingeleitet werden, nach welchem die Initiative für Änderungen am Statut auch dem Regionalrat zusteht, auf Vorschlag der Landtage von Bozen und Trient mit anschließender übereinstimmender Beschlussfassung im Regionalrat.

Es wurde eine Webseite eingerichtet, in der die grundlegenden Informationen über die Einsetzung, Zusammensetzung und Aktivitäten der *Consulta* ebenso abrufbar sind wie die von dieser erarbeiteten Dokumente und Nachrichten und Unterlagen, aus denen sich ein Gesamtbild des aktuellen Prozesses der Statutsreform ergibt: <https://www.riformastatuto.tn.it>

Landesgesetz Nr. 2 vom 9.3.2016:

Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014, zur Vergabe von Konzessionsverträgen und der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014, zu öffentlichen Ausschreibungen: Regelung der Ausschreibungsverfahren und der Konzession von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen sowie Änderungen am Landesgesetz über öffentliche Arbeiten 1993 und des Landesgesetzes über Verträge und Landesgüter 1990. Änderung des Landesenergiegesetzes 2012

Landesgesetz Nr. 4 vom 21.4.2016:

Förderung des Sports und des Trentiner Sportvereinswesens

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Urteil 57/2016

Klage von 247 Klägern gegen die Autonome Provinz Trient auf Annullierung des Beschlusses der Trienter Landesregierung, Nr. 1957 vom 18.11.2014 über die Annullierung des vorhergehenden Beschlusses Nr. 633/2014 und der erneuten Verabschiedung einer neuen Verordnung über die Erstellung und Verwendung von Landesranglisten aufgrund von Vorzugstiteln für das Lehrpersonal der Landesschulinstitutionen mit staatlichem Charakter in der Provinz Trient. Ebenso – mit weiteren, beigefügten Gründen – auf Annullierung des Beschlusses der Landesregierung, Nr. 764 vom 12.5.2015 über die Zustimmung zur Ausschreibung inklusive Fristen, Modalitäten und Dokumentation für die Einreichung von Bewerbungen für die Einstufung in eine weitere Klasse der Landesranglisten nach Titeln, insbesondere a) in dem Teil, in dem die Einstufung in eine weitere Klasse der Landesranglisten nach Titeln nicht für das Lehrpersonal vorgesehen ist, welches im Besitz eines innerhalb des Schuljahres 2001/2002 erworbenen Magistraldiploms ist; b) in dem Teil, in dem verfügt wird, dass die Lehrkräftebewerber ihre Bewerbung ausschließlich durch einen online gestellten Antrag einreichen, unter Verbot der Einreichung

in Papierform. Trotz der Feststellung des Rechts seitens des Lehrpersonals, welches im Besitz eines innerhalb des Schuljahres 2001/2002 erworbenen Magistraldiploms ist, in die III. Klasse der Landesranglisten oder, hilfsweise, in die IV. Klasse eingestuft zu werden, oder in jene, welche das Gericht für angemessen hält, sowie in die I. Klasse der G.I., mit unterschiedlichem Wert des Magistraldiploms. – Klage teilweise unzulässig und erledigt, teilweise abgewiesen. Unzulässig die hinzugefügten Gründe.

Gemeindezusammenlegungen

Mit Referendum vom 22. Mai 2016 sind weitere vier Zusammenlegungen von Gemeinden im Trentino auf den Weg gebracht worden. Novella, San Michele all'Adige, Terre d'Adige und Ville di Fiemme sind die vier neuen Gemeinden. Trotz der Ablehnung von sieben weiteren Fusionen am selben Sonntag geht der Prozess der Reduzierung der Trentiner Gemeinden durch Zusammenlegung von Kleingemeinden weiter. Rechtliche Grundlage dafür ist das Landesgesetz (TN) 3/2006 in seiner durch das Landesgesetz (TN) 12/2014 geänderten Fassung. 2014 gab es noch 217 Gemeinden, nach den Zusammenlegungen der letzten beiden Jahre sind es nunmehr nur noch 169.

EVENTS

EURAC Federal Scholar in Residence 2017 –

BEWERBUNGSFRIST: 1. Juli 2016!

Das EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung nimmt Bewerbungen für das Forschungsstipendium EURAC Federal Scholar in Residence 2017 entgegen. Das Programm richtet sich an Forscher, postgraduale Studierende und Praktiker mit beruflichen oder universitären Erfahrungen im Bereich der vergleichenden Föderalismus- und Regionalismusforschung. Interessierte können ihr Manuskript bis zum 1. Juli 2016 in deutscher, italienischer, englischer, spanischer oder französischer Sprache einreichen. Informationen zum "EURAC Federal Scholar in Residence Programme" erhalten Sie unter www.eurac.edu/federal scholar.

Südtirol-Konvent: Die Gremien des Autonomiekonvents zur Überarbeitung des Autonomiestatuts Trentino-Alto Adige – das Forum der 100 und der Konvent der 33 – haben ihre Arbeit im Frühling 2016 aufgenommen. Die nächsten öffentlichen Sitzungen sind: Konvent der 33 am 10. Juni (18-21 Uhr, EURAC), Forum der 100 am 18. Juni (9.30-17 Uhr, EURAC), Konvent der 33 am 2. Juli (9.30-12.30 Uhr, EURAC) und am 9. Juli (18-21 Uhr, EURAC) statt. Für weiterführende Informationen siehe www.konvent.bz.it

[Tagung "Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich":](#)

13.10.2016, Universität Innsbruck (mit Simultanübersetzung).

LITERATURTIPPS

Brandmayr Gerhard/Zangerl Günther/Stockhauser Peter/Sonntag Niklas, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001², 2016.

Brunazzo Marco/Pallaver Günther, From important parties to pivotal parties. The role of regional parties in Italy's Second Republic, in: Robert Kaiser/Jana Edelmann (Hg), Crisis as a Permanent Condition? The Italian Political System between Transition and Reform Resistance, 2016, 35 ff.

Bußjäger Peter/Gamper Anna (Hg), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion, 2015, 23 ff.

Bußjäger Peter/Keuschnigg Georg/Lütgenau Stefan E., Regionale Kompetenzverteilung und wirtschaftlicher Erfolg, Föderalismusdokumente, Bd. 36, 2016.

Bußjäger Peter/Sonntag Niklas, Verwaltungsgerichtsbarkeit: Erfahrungen und Praxisberichte in Tirol, Föderalismusdokumente, Bd. 37, 2016.

Engl Alice/Pallaver Günther/Alber Elisabeth (Hg), Politika16. Südtiroler Jahrbuch für Politik/Annuario di politica dell'Alto Adige/Anuar de politica dl Südtirol/Südtiroler Gesellschaft für Politikwissenschaft/Società di Scienza Politica dell'Alto Adige/Sozieta de scienza politica de Südtirol, 2016.

Gamper Anna, Mitwirkung des nationalen Parlaments an der Subsidiaritätskontrolle, in: Stefan Griller/Arno Kahl/Benjamin Kneihns/Walter Obwexer (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, 2015, 339 ff.

Gamper Anna, Constitutional Courts and Judicial Law-Making: Why Democratic Legitimacy Matters, Cambridge Journal of International and Comparative Law 4/2, 2015, 423 ff.

Gamper Anna, Verfassungsgerichtsbarkeit und Gewaltverbindung, 2016.

Karlhofer Ferdinand/Pallaver Günther, Politik in Tirol, Jahrbuch 2016, 2016.

Klotz Greta/Trettel Martina, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum: Wechselwirkung zwischen EUSALP und EVTZ?, in: EURAC (Hg), European Diversity and Autonomy Papers – EDAP, 2016.

Palermo Francesco/Parolari Sara/Valdesalici Alice, Italy, in: Merloni Francesco (Hg), Regionalisation trends in European countries 2007-2015 - a study by members of the Group of Independent Experts of the European Charter of Local Self-Government, Congress of Local and Regional Authorities of the Council of Europe, 2016, 134-141.

Südtiroler Landtag/EURAC Research, Broschüre zu den Ergebnissen der Open-Space Veranstaltungen im Südtirol-

Konvent, abrufbar unter: www.konvent.bz.it/de/files (23.05.2016)

Valdesalici Alice, Autonomia finanziaria e specialità sarda: una prospettiva comparata, in: Pinto Comenale Michele M. (Hg), La continuità territoriale della Sardegna passeggeri e merci, low cost e turismo, Quaderni della Rivista del diritto della navigazione, n. 5, 2015, 47-79.

Woelk Jens, Guella Flavio, Pelacani Gracy (Hg), Modelli di disciplina dell'accoglienza nell'"emergenza immigrazione", dal diritto internazionale a quello regionale, Collana della Facoltà di Giurisprudenza, Università di Trento, Edizioni Editoriale Scientifica, 2016 (im Druck)

Zwilling Carolin/Mitterhofer Johanna, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gemeinden in der Europaregion, in: Engl Alice/Pallaver Günther/Alber Elisabeth (Hg), Politika16. Südtiroler Jahrbuch für Politik/Annuario di politica dell'Alto Adige/Anuar de politica dl Südtirol/Südtiroler Gesellschaft für Politikwissenschaft/Società di Scienza Politica dell'Alto Adige/Sozieta de scienza politica de Südtirol), 2016.

Copyright © 2016



[Newsletter abbestellen](#) | [Abonnement ändern](#)

--

Inviato da Gmail Mobile